

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	15.11.2006
Nr. ¹⁾ :	S/164/2006

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname

Frage:

Lärm Kindertageseinrichtungen

- 1) Existiert ein Lärmgrenzwert für Kindertageseinrichtungen, wenn ja
 - a) wo ist dieser festgelegt
 - b) wie hoch ist dieser
 - c) durch wen wird die Einhaltung dieses Grenzwertes kontrolliert und
 - d) welche Maßnahmen werden bei Grenzwertüberschreitungen eingeleitet?
- 2) Haben sich Anwohner von Chemnitzer Kindertageseinrichtungen bei der Stadtverwaltung wegen erhöhter Lärmbelastung beschwert und eine Reduzierung des Lärms bzw. Lärmschutzmaßnahmen gefordert?
- 3) Gingen im Zusammenhang mit dem Neubau von Kindertageseinrichtungen in Chemnitz bei der Stadtverwaltung Beschwerden von Anwohnern aufgrund potentieller Lärmbelästigung ein?

Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 5

Soziales, Jugend und Familie
Gesundheit, Kultur, Sport
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärwesen



Stadt CHEMNITZ

Stadt Chemnitz • Dezernat 5 • 09106 Chemnitz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin
Annekathrin Giegengack

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz
Datum 6. Dezember 2006
Unser(e) Zeichen/Az 51.2 Fo
Durchwahl 0371 488-5120
Auskunft erteilt Frau Forberg
Zimmer BVZ I, Zimmer 338
Datum & Zeichen 15.11.2006
Ihres Schreibens s/164/2006
E-Mail

Anfrage s/164/2006

Sehr geehrte Frau Giegengack,

die in Ihrem Schreiben gestellten Anfragen beantworte ich wie folgt:

- 1. Existiert ein Lärmgrenzwert für Kindertageseinrichtungen, wenn ja**
- a) wo ist dieser festgelegt,**
 - b) wie hoch ist dieser,**
 - c) durch wen wird die Einhaltung dieses Grenzwertes kontrolliert und**
 - d) welche Maßnahmen werden bei Grenzüberschreitung eingeleitet?**

Hinsichtlich der Anforderungen an Lärmschutzmaßnahmen existieren vielfach nur Empfehlungen und Richtwerte.

Für Kindertageseinrichtungen ist Folgendes zu nennen:

In der Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertagesstätten vom 02.06.2005 zum Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 29.12.2005 ist ausgeführt, dass

- für den Außenbereich an der Grundstücksgrenze ein Beurteilungspegel von 50 dB (tagsüber) eingehalten werden soll (Punkt 2.1),
- für den Innenbereich ist ein „ausreichender Schallschutz“ benannt (Punkt 3.4).

Zur Beurteilung des ausreichenden Schallschutzes kann für eine Kindertageseinrichtung die „Technische Anforderung Lärm“ analog zur Anwendung kommen, die für ruhebedürftige Räume einen Maximalpegel tagsüber von 35 dB nennt. Dieser Wert umfasst jedoch nicht den Lärm, der durch die Nutzung entsteht, sondern gilt für Geräusche aus fremden Räumen, aus haustechnischen Anlagen und Betrieben im Gebäude.

Weitere Anforderungen an den Schallschutz (z. B. Anforderungen an die Luftschalldämmung, schallschutztechnische Anforderungen an Installationen, Anforderungen an einzelne Bauteile usw.) sind in der DIN 4109 zu finden. Diese gilt für schutzbedürftige Räume in Wohnungen, Schulen, Krankenanstalten, Beherbergungsstätten, Bürogebäuden und könnte somit u. E. analog auch als Richtwertorientierung für Kindertageseinrichtungen herangezogen werden.

Gemäß Anmerkungen Abschnitt 1.1. des Beiblattes zu DIN 18005-1 ist bereits bei Pegeln über 45 dB selbst bei nur geöffnetem Fenster ein ungestörter Schlaf nicht mehr möglich.

Besonders für Neubauten und Rekonstruktionen sollten diese Empfehlungen Anwendung finden.

Für den Lärm - der im Innenbereich durch die Nutzung entsteht - gilt die Arbeitstättenverordnung § 15 und GUV V B 3 - Unfallverhütungsvorschrift Lärm.

Vorraussetzung für das Tätigwerden von Behörden ist demnach jeweils eine Einzelfallprüfung und beschränkt sich auf Empfehlungen.

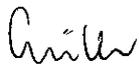
2. Haben sich Anwohner von Chemnitzer Kindertageseinrichtungen bei der Stadtverwaltung wegen erhöhter Lärmbelästigung beschwert und eine Reduzierung des Lärms bzw. Lärmschutzmaßnahmen gefordert?

3. Gingen im Zusammenhang mit dem Neubau von Kindertageseinrichtungen in Chemnitz bei der Stadtverwaltung Beschwerden von Anwohnern aufgrund potentieller Lärmbelästigung ein?

Dem Amt für Jugend und Familie sind Beschwerden von Anwohnern des Stadtteils Adelsberg über die Lärmbelästigung im Frühjahr und Sommer 2005/2006 durch die Kindertageseinrichtung der Kirchgemeinde Adelsberg, Kirchweg 2 im Rahmen des Aufenthaltes der Kinder im Freien bekannt.

In diesen Fällen hat das Amt klärende Gespräche mit dem Träger, den Elternvertretern und dem Team der Einrichtung geführt. Maßnahmen zur Lärmminimierung wurden getroffen und von dem Träger im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



H. Lüth
Bürgermeisterin